

580 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (574 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleihengesetz 1962).

Um die Aufnahme für die österreichische Wirtschaft notwendiger Auslandsanleihen zu fördern, hat der Nationalrat bereits im Jahre 1946 ein Ermächtigungsgesetz beschlossen, das — wiederholt novelliert und in seiner Geltungsdauer verlängert — der Regierung die Möglichkeit bietet, Kredite in ausländischer Währung aufzunehmen oder für solche Kredite an österreichische Unternehmungen die Haftung zu übernehmen.

Mit der letztbeschlossenen Regelung vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 66, wurde die Höchstsumme für diese Kreditaufnahmen beziehungsweise Haftungsübernahmen mit jeweils 350 Millionen Dollar festgesetzt. Die Geltungsdauer der Ermächtigung war mit dem Bundesgesetz vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 47, bis 31. Dezember 1961 erstreckt worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der an Stelle des abgelaufenen Gesetzes treten soll, sieht als Rahmen einen einmaligen Höchstbetrag von 120 Millionen Dollar vor. Im § 1 dieses Entwurfes ist neu festgelegt worden, daß eine Haftungsübernahme nur zugunsten von kreditwürdigen und kreditfähigen österreichischen Unternehmungen erfolgen darf. Der wörtlich

übernommene § 2 des alten Gesetzes sollte nur der in Ausnahmefällen genutzten Möglichkeit dienen, sogenannte SAC Güter-Importe zu finanzieren.

Um kreditpolitische Nachteile zu vermeiden, sieht der gegenständliche Gesetzentwurf keine Befristung vor.

Hervorzuheben wäre noch die Bestimmung, daß die Bundesregierung dem Hauptausschuß nicht nur wie bisher über die Kreditaufnahmen und Haftungsübernahmen, sondern auch über die Kreditabwicklung und über die allfällige Inanspruchnahme des Bundes aus übernommenen Haftungen alljährlich zu berichten hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung am 22. Feber 1962 beraten. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dr. Gredler, Scheibenreif und Dr. Migsch sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (574 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Feber 1962

Dr. Hofeneder
Berichterstatter

Aigner
Obmann